

II-14558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/61-Parl/94

Wien, 21. Juli 1994

6626 /AB

1994-07-25

zu 6691/13

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6691/J-NR/94, betreffend Anerkennung von Religionsgemeinschaften, die die Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen am 25. Mai 1994 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Wann und mit welcher Begründung wurden welche Glaubensgemeinschaften in Österreich staatlich anerkannt?**

Antwort:

- RGBl. Nr. 99/1877: Altkatholische Kirche
RGBl. Nr. 40/1880: Herrnhuter-Brüderkirche
BGBl. Nr. 74/1951: Methodistenkirche in Österreich
BGBl. Nr. 229/1955: Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen)
BGBl. Nr. 5/1973: Armenisch-apostolische Kirche in Österreich
BGBl. Nr. 524/1975: Neuapostolische Kirche in Österreich
BGBl. Nr. 72/1983: Buddhistische Religionsgesellschaft
BGBl. Nr. 129/1988: Syrisch-Orthodoxe Kirche

Das Anerkennungsgesetz von 1874 sollte die Anerkennung der Altkatholischen Kirche ermöglichen. Wesentliches Erfordernis für die Anerkennung ist die Bestandesgarantie, zu welcher eine hinreichende Anzahl von Gläubigen in Österreich erforderlich erscheint.

- 2 -

2. Welche Glaubensgemeinschaften haben wann um staatliche Anerkennung angesucht?

3. Welchen Glaubensgemeinschaften wurde wann mit welcher Begründung die staatliche Anerkennung versagt?

Antwort:

Um staatliche Anerkennung haben sich in der Vergangenheit mehr als ein Dutzend Vereinigungen bemüht. Der diesbezügliche Vorgang wird aber vielfach nicht durch einen formellen Antrag eingeleitet, sondern Vertreter der betreffenden Gemeinschaft wenden sich um Auskunft an das Kultusamt. Nach Erklärung der Rechtslage wird regelmäßig Beihilfe beim Verkehr mit Behörden, bei der Gründung von Hilfsvereinen, bei der Beseitigung von Mißverständnissen in der Öffentlichkeit usw. angeboten. Im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den betreffenden Gruppen wurde im jeweiligen Fall darauf verwiesen, daß die Mitgliederzahl in Österreich zu gering ist, sodaß eine Bestandesgarantie noch nicht glaubhaft nachgewiesen erscheint. Bei einzelnen Gruppierungen - insbesondere bei den Scientologen - wird die Frage des Vorliegens eines Religionsbekenntnisses nicht positiv zu beantworten sein. Bei den Pfingstgemeinden bestimmt das Glaubensbekenntnis die einzelne örtliche Gemeinde, die jeweils nur einige Dutzend Mitglieder aufweist.

Baptisten: Diese bemühten sich schon in den 60er Jahren, ließen ihr Begehren ruhen und werden nunmehr wieder vorstellig.

Adventisten: Im Laufe der jahrelangen Gespräche ist die Zahl der Mitglieder jetzt über 2000 angestiegen, sodaß einer Anerkennung näher getreten werden kann.

Koptische Kirche: Diese kam im Hinblick auf Gastarbeiter schon in den 70er Jahren um Anerkennung ein; in der Zwischenzeit ist die Zahl der Mitglieder auf über 1000 gestiegen.

Scientology Church: Es fehlt eine überprüfbare Anzahl von Anhängern.

- 3 -

Zeugen Jehovas: Bei diesen ergaben sich Probleme im schulischen Bereich. Das Anerkennungsbegehren wurde von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof bisher negativ beschieden.
Pfingstkirchen, Reformjuden, Hinduisten, Mennoriten, Anglikanische Kirche: Bei diesen erscheint die Mitgliederzahl zu gering.

4. Welche Kriterien müssen vorliegen, um als Glaubensgemeinschaft anerkannt zu werden?

Antwort:

Die Kriterien für die Anerkennung ergeben sich aus § 1 des Anerkennungsgesetzes:

Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung und Name dürfen nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten, Bestandesgarantie.

Verschiedene Gruppierungen weisen keine Verfassung im eigentlichen Sinn auf. Die Bestandesgarantie wird bei den heutigen Verhältnissen nicht nur finanziell zu beurteilen sein; es wird auch eine hinreichende Anzahl von Anhängern in Österreich und eine kontinuierliche Entwicklung in Österreich in der Vergangenheit maßgeblich sein. Als Mindestzahl für die Angehörigen der betreffenden Gruppe wird eine Zahl von etwa 2000 Personen angenommen; diese Anzahl liegt unter einem Drittel der Anerkennungspraxis in Deutschland bei einer ganz ähnlichen Rechtslage.

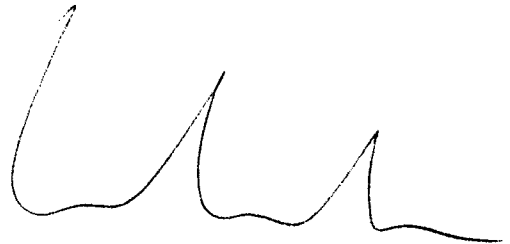
5. Welche Gesetze und Verordnungen werden außer dem Staatsgrundgesetz und dem Anerkennungsgesetz noch für die formelle und materielle Abwicklung dieses Anerkennungsverfahrens herangezogen?

- 4 -

Antwort:

Gemäß Artikel 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von St. Germain haben alle Einwohner Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Damit ist den subjektiven Grundrechten des Staatsgrundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprochen. Für die Anerkennung als Religionsgesellschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erscheint eine Bestandesgarantie erforderlich; ansonsten ergibt sich die Rechtslage wie bei der Herrnhuter Brüderkirche, die im heutigen Österreich keine Anhänger besitzt.

Außer dem Anerkennungsgesetz ist auch das Gesetz zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse, RGBL. Nr. 49/1868, zu beachten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'L' followed by several loops and a final horizontal stroke.